

Von: Patrick Arens <patrick.Arens@t-online.de>

Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 08:23

An: bsmev@t-online.de

Betreff: Fwd: Bundesregierung, 23.03.2020: Gesetzliche Vereinfachungen für Kurzarbeitergeld

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Raschid Bouabba <Raschid.Bouabba@mcgb.de>

Datum: 24. März 2020 um 07:34:33 MEZ

An: "Patrick.Arens@t-online.de" <Patrick.Arens@t-online.de>

Betreff: Bundesregierung, 23.03.2020: Gesetzliche Vereinfachungen für Kurzarbeitergeld

Guten Morgen Herr Arens,

ich hoffe, es geht Ihnen allen gesundheitlich gut. Heute informiere ich Sie kurz über die wesentlichen Vereinfachungen für Kurzarbeitergeld gegenüber den bisher bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Mit der Verordnung vom 23.03.2020 nutzt die Bundesregierung die im "**Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld**" eingeräumten Ermächtigungen, den Bezug von Kurzarbeitergeld zu erleichtern. So sollen Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie in den Betrieben erhalten und Kündigungen von Beschäftigten vermieden werden.

Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen:

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **zehn Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ("Minusstunden")** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Die Beantragung sollte – falls noch nicht geschehen – umgehend erfolgen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund. Bis bald.

Mit freundlichen Grüßen

Raschid Bouabba
- Geschäftsführer -

MCGB GmbH - Unternehmensberatung
Baerwaldstraße 49 D-10961 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 69 16 017
Telefax: +49 (0) 30 69 45 318
www.mcgb.de

Geschäftsführer: R. Bouabba, MBA
Handelsregister: Berlin HRB 27 966
USt-IdNr. DE136569321